



## **Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt**

Stand: 01.06.2021

## **Präambel**

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, die Rechte aller Menschen zu achten und in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben aktiv zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Südniedersachsen e. V. ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim steht. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen, katholischen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

Die katholische Kirche will in ihren Einrichtungen und Diensten Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeiten, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dieses sollen geschützte Orte sein, in denen sich die Menschen angenommen und sicher fühlen können.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen sowie Rat- und Hilfesuchenden vor sexualisierter Gewalt ist ein zentrales Anliegen des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V. Unser Ziel der Prävention ist es, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der bei uns rat- und hilfesuchenden Personen in den Mittelpunkt stellt. Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen.

Mit diesem Schutzkonzept setzt der Caritasverband Südniedersachsen e.V. die Anforderungen um, die in der diözesanen Präventionsordnung formuliert sind.

Diese Präventionsregelungen gelten für alle Menschen, die in der Institution tätig werden/sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>	<b>4</b>
	Schutzauftrag für Minderjährige	
	Schutzauftrag für erwachsene Schutzbefohlene	
	Schutzauftrag für Rat- und Hilfesuchende	
<b>2.</b>	<b>Präventionsmaßnahmen</b>	<b>5</b>
	Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsverfahren	
	Erweitertes Führungszeugnis	
	Selbstverpflichtungserklärung	
	Personalauswahl	
<b>2.1</b>	<b>Schulungen</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Verhaltenskodex</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Risikoanalyse</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Beschwerdeverfahren und Ansprechpartner/innen</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Intervention</b>	<b>7</b>
	Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen	
	Vorgehen beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt	
	Unterstützungsangebote für Mitarbeitende und weitere Beteiligte	
	Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden	
<b>4.</b>	<b>Aufarbeitung</b>	<b>9</b>
<b>Anhang</b>	<b>Verhaltenskodex</b>	<b>10</b>

## **1. Begriffsbestimmung**

### **Schutzauftrag für Minderjährige**

Der Caritasverband Südniedersachsen e.V. bekennt sich zur Achtung der einschlägigen Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer alltäglichen Anwendung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dies betrifft insbesondere die Schutz- und Befähigungsrechte, die Kindern und Jugendlichen die Unversehrtheit und Befähigung ihrer Person zusichern. Unter dem Begriff „Minderjährige“ werden in diesem Schutzkonzept alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren verstanden.

### **Schutzauftrag für erwachsene Schutzbefohlene**

Der Schutz und die Förderung des Wohles der erwachsenen Schutzbefohlener ist zentrales Anliegen des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V. Dabei bekennt sich der Caritasverband ausdrücklich zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dort ist das Ziel formuliert, Maßnahmen zu entwickeln, die „Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung von jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte (...) schützen“. (Art. 1, Abs. 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung). In diesem Schutzauftrag sind ebenso alte und pflegebedürftige Menschen eingeschlossen.

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende eine besondere Verantwortung haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind oder bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

### **Schutzauftrag für Rat- und Hilfesuchende**

Ebenso verpflichtet sich der Caritasverband Südniedersachsen e.V. mit diesem Schutzkonzept alle Rat- und Hilfesuchenden der Einrichtung vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind dies Personen, die sich in einer persönlichen Notlage an den Caritasverband Südniedersachsen e.V. wenden, um dort Hilfe zu erfahren.

Der Begriff „Anvertraute“ wird in diesem Schutzkonzept als gemeinsamer Begriff für Minderjährige, behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, erwachsene Schutzbefohlene und Rat- und Hilfesuchende verwendet.

Gegenstand dieses Schutzkonzeptes sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Anvertrauten – unabhängig davon, ob sie mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Minderjährigen oder der erwachsenen Schutzbefohlener oder der Rat- und Hilfesuchenden erfolgen. Das umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung solchen Verhaltens.

Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlener begangen werden.<sup>1</sup> Auch nicht strafbaren Handlungen wird entsprechend nachgegangen, wenn sie eine Grenzüberschreitung im pastoralen, beratenden, erzieherischen,

---

<sup>1</sup> 13. Abschnitt (§174-§184g StGB; Misshandlung von Schutzbefohlener (17. Abschnitt StGB, §225), Nachstellung (17. Abschnitt StGB, §238) und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (18. Abschnitt StGB, §232).

betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen oder Rat- und Hilfesuchenden darstellen.

## **2. Präventionsmaßnahmen**

Alle Präventionsmaßnahmen zielen darauf, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung in der Einrichtung zu verankern und abzusichern. Der Schwerpunkt liegt dabei im Erkennen und Verhindern von Machtmissbrauch.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleitende, die mit Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen, arbeiten. Die Mitarbeitenden kennen den Inhalt dieses Schutzkonzeptes und werden über aktuelle Anpassungen informiert.

### **Thematisierung im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren**

Im Verlauf des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens ist mit jedem/r haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Haltung bezüglich professioneller Nähe und Distanz zu den Anvertrauten zu besprechen. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention sexuellen Missbrauchs im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen. Ein Gespräch über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement soll verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in unserer Einrichtung ist. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird diese Haltung im Einführungsgespräch sowie bei Team- und Jahresgesprächen thematisiert.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die dauerhaft mit Minderjährigen, Jugendlichen und schutz-, pflege-, oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Rat- und Hilfesuchenden im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt haben, sind verpflichtet, entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren erneuert und ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und zur Personalakte zu bringen. Die entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Dienstgeber zu erstatten. Genauer ist im §4 der Präventionsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. geregelt.

### **Selbstverpflichtungserklärung**

Darüber hinaus ist jede/r Mitarbeitende bei Einstellung verpflichtet, eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. In der Selbstverpflichtungserklärung versichert der/die Mitarbeitende, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er/sie sich, dies den Vorgesetzten umgehend mitzuteilen. Diese Selbstverpflichtungserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

### **Personalauswahl**

Unser Ziel ist, nur geeignetes Personal im Sinne der Präventionsordnung einzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Die Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte Führungszeugnis stellen im Rahmen des

rechtlich Möglichem sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Delikte aufgefallen sind.

## **2.1. Schulungen**

Der Caritasverband Südniedersachsen e.V. stellt sicher, dass alle Mitarbeitende, die Kontakt mit Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen oder Rat- und Hilfesuchenden haben, an Schulungen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Das Ziel dieser Schulungen ist es, die Mitarbeitenden- und ehrenamtlich Tätigen in ihrem Arbeitsfeld zum Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren sowie Basiswissen und Handlungssicherheit zu vermitteln. Neu eingestellte Mitarbeitende werden innerhalb eines halben Jahres nach Einstellung geschult. Nach 5 Jahren nehmen die Mitarbeitenden an einer Aktualisierungs- und Vertiefungsfortbildung teil. Schulungen werden auch in angemessener Weise arbeitsfeldspezifisch ehrenamtlichen Mitarbeitenden angeboten.

Die Schulungen werden im jährlichen Rhythmus durch die Geschäftsbereichsleitungen als Inhouse-Schulung organisiert. Die Geschäftsbereichsleitungen und Leitungsverantwortlichen der Einrichtungen und Dienste tragen dafür Sorge, dass die MitarbeiterInnen alle 5 Jahre an einer Aktualisierung teilnehmen. Die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Diese muss zu den Personalakten genommen werden.

Bei Personen, die sich zeitlich geringfügig (unter 10 Stunden) engagieren, erfolgt eine Belehrung (Selbstverpflichtungserklärung) im persönlichen Kontakt (§7 Präventionsordnung).

Für Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Anvertrauten werden Reflexionsangebote in Form von Supervision, Intervision und regelmäßigen Dienstbesprechungen eingerichtet.

Die Kosten werden vom Dienstgeber übernommen.

## **2.2. Verhaltenskodex**

Die Mitarbeitenden des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V. verpflichten sich, nach dem Verhaltenskodex der Einrichtung zu handeln (siehe Anlage). Der Verhaltenskodex steht für Rat- und Hilfesuchende, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Einrichtung zur Verfügung. Er stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang miteinander dar. Durch die Unterzeichnung des Kodex werden diese Verhaltensregeln von den Mitarbeitenden anerkannt und der Wille und das Bemühen bekundet, sich an die Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

## **2.3. Risikoanalyse**

An der Erstellung der Risikoanalyse an den verschiedenen Standorten sind aktuell die Mitarbeiterinnen und die Leitungsverantwortlichen der jeweiligen Einrichtungen und Standorte beteiligt. Der Prozess der Risikoanalysen wurde im Jahr 2021 begonnen. Die entsprechenden Ergebnisse werden schrittweise als Anhang diesem Schutzkonzept beigelegt. Themen der Risikoanalyse sind u. a. die Tätigkeitsbereiche, die Qualifizierung der Mitarbeitenden, die Durchführung von Beratungsgesprächen, die Transparenz der

Organisationsstrukturen, die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten und das Beschwerdeverfahren.

## **2.4 Beschwerdeverfahren und Ansprechpartner**

### **Beschwerdeverfahren**

Rückmeldungen, Anregungen und Beschwerden werden beim Caritasverband Südniedersachsen e.V. als Chance gesehen, Verbesserungspotential zu nutzen und Qualitätsmängel zu beseitigen. Als Beschwerde gilt eine mündliche oder schriftliche Rückmeldung gegenüber dem Caritasverband Südniedersachsen e.V. Allen Beschwerden wird respektvoll nachgegangen. Die Identität des Beschwerdeführers wird vertraulich behandelt. Schutzbefohlene werden gebeten, sich bei Unzufriedenheit umgehend bei dem jeweiligen Präventionsbeauftragten zu melden.

### **Ansprechpartner/innen**

Für alle Geschäftsbereiche hat der Caritasverbandes Südniedersachsen e. V. verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/innen geschaffen (§12).

Eine Beschwerde kann auch anonym bei dem Diözesan Caritasverband über den *Online-Beratungsdienst* erfolgen. Die Mitarbeitenden leiten die Anfrage innerhalb des Verbandes weiter oder weisen auf externe Ansprechpartner hin.

Die Präventionsbeauftragte/n für Betroffene auf Diözesanebene werden in Form von Aushängen in den Einrichtungen sowie über die Webseite des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V. bekannt gegeben. Mitarbeitende und Schutzbefohlene werden darauf hingewiesen, dass diese Stelle im Hinblick auf Beschwerden in Anspruch genommen werden kann. Die/der Präventionsbeauftragte/r ist nicht zuständig für den Bereich der Interventionen.

## **3. Intervention**

### **Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen**

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V. sind zur Meldung verpflichtet, wenn sie von sexueller Gewalt durch Mitarbeitende oder Besucher Kenntnis erlangen oder eine solche vermuten oder wenn sexuelle Gewalt unter Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende toleriert wurde.

Jede Person kann sich direkt an die oben genannte Ansprechperson, seine/ihre Abteilungsleitung oder den Vorstand wenden.

Im Falle einer Beschuldigung gegenüber Mitarbeitenden ist der/die Vorgesetzte (bei Vorständen und Geschäftsführungen das entsprechende Aufsichtsorgan) der beschuldigten Person zu informieren. Die Leitung entscheidet über die weiteren Handlungsschritte und ggf. die Einbeziehung einer Fachberatungsstelle.

Eine Meldung ist persönlich, schriftlich oder telefonisch möglich.

### **Vorgehen beim Vorliegen von Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt**

Das Vorgehen beim Vorliegen von Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt orientiert sich am „*Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*“ des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V.

Die Verantwortung für die Beachtung und Umsetzung dieser Leitlinien liegt beim Vorstand des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V. Sollte dieser selbst beschuldigt sein, liegt sie beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Caritasrates. Die Verantwortlichen sind zum Schutz der Betroffenen und zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen verpflichtet.

Jedem Hinweis auf sexuelle Gewalt wird nachgegangen. Grundsätzlich sind bei der institutionsinternen Aufarbeitung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Ziel jeder Intervention ist sowohl der Schutz der von möglicher sexueller Gewalt betroffenen Person, als auch der Schutz gegenüber den Mitarbeitenden, dem/der Beschuldigten und seinen/ihren Angehörigen.

Über die internen Klärungsprozesse hinaus kann eine fachliche Beratung und Begleitung durch eine Fachberatungsstelle eingeholt werden. In Kinderschutzfällen wird die Einbeziehung einer insoweit *erfahrenen Fachkraft nach §8a/b SGB VIII* sichergestellt. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bezüglich weiterer Handlungsschritte.

Dazu gehört:

- Es werden psychosoziale Hilfen für die Betroffenen und ihre Angehörigen bereitgestellt. Die betroffenen Personen werden über ihre Rechte, Ansprechpersonen, Beschwerdemöglichkeiten und über Beratungsstellen informiert.
- Der Kontakt des/der Beschuldigten mit dem/der mutmaßlichen Betroffenen ist unverzüglich zu unterbrechen. Ggf. ist er/sie von der Arbeit freizustellen.
- Bei minderjährigen Betroffenen werden die Sorgeberechtigten informiert. Bei erwachsenen Schutzbefohlenen wird der/die entsprechende gesetzliche Vertreter/in bzw. Betreuer/in informiert.
- Die zuständigen Behörden werden informiert. Die Verantwortlichen arbeiten mit ihnen zusammen, um aktiv an der Aufklärung des Falles mitzuwirken. Unter Berücksichtigung der Interessen der/des mutmaßlich Betroffenen wird ggf. der Fall der Staatsanwaltschaft angezeigt, insbesondere dann, wenn weitere Personen gefährdet sind.
- Das Personal wird bei der Aufarbeitung des Vorfalls ggf. durch Supervisionsangebote begleitet.
- Der Fallverlauf und die Vorgehensschritte werden sorgfältig dokumentiert.
- Die Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz wird beachtet.

### **Unterstützungsangebote für Mitarbeitende und weitere Beteiligte**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden wie ggf. weitere, an der Aufarbeitung der Vorwürfe Beteiligte. Sie stellt entsprechende Hilfen bereit, z.B. Supervision für Menschen, die mit Beschuldigten und/oder Betroffenen zu tun haben. Der Caritasverband Südniedersachsen e.V. kooperiert mit Fachberatungsstellen für Prävention sexueller Gewalt.

### **Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden**

Wenn Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch an Anvertrauten vorliegen, sind – unter Beachtung der Interessen der von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffenen – die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Sofern weitere Personen gefährdet sind, besteht in jedem Fall Anzeigepflicht. Die Regelungen zur beruflichen Schweigepflicht nach §203 StGB sind zu beachten.

### **4. Aufarbeitung**

Der Caritasverband Südniedersachsen e.V. wertet den Fall aus. Es werden Schlussfolgerungen für die Optimierung präventiver Maßnahmen und die Veränderung von Strukturen gezogen.

Das Schutzkonzept wird vom Vorstand der Caritas Südniedersachsen e. V. am 1.06.2021 in Kraft gesetzt. Es gilt für den gesamten Caritasverband Südniedersachsen e.V. Das Schutzkonzept wird bei Vorfällen (sexueller) Gewalt überprüft, jedoch spätestens nach Ablauf von 3 Jahren überarbeitet.

## Verhaltenskodex

Der Caritasverband Südniedersachsen e.V. bietet Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen Beratung, Betreuung und pflegerische Hilfeleistungen an. Die Einrichtungen sollen ein geschützter Ort sein, an denen alle Menschen sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem wertschätzenden Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

In diesem Sinne verpflichte ich mich folgenden Verhaltenskodex zu beachten und wie folgt zu handeln:

*Ich setze mich dafür ein, dass die Einrichtung ein sicherer Ort für alle ist. Meine Arbeit mit den mir hier anvertrauten Menschen und im Team ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Rechte und die Würde dieser Personen. Mein Umgangston und meine Kommunikation mit den mir anvertrauten Menschen und im Team ist höflich und respektvoll.*

*Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten in Wort oder Tat aktiv Stellung und greife ein. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahe legt, halte ich mich an die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die im Bistum Hildesheim vorgegebenen Meldewege.*

*Ich handele transparent und nachvollziehbar. Meine Arbeit entspricht fachlichen Standards. Beratungs- und Betreuungsangebote finden nur in den vom Träger vorgesehenen Rahmen statt. Dies betrifft vor allem die Räume und regelmäßigen Arbeitszeiten. Ich pflege keine außerberuflichen Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen. Ich nehme keine Geschenke, finanzielle Zuwendungen oder Belohnungen von diesen oder Dritten an.*

*Ich achte auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeit. Ich beachte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der in unseren Einrichtungen uns anvertrauten Menschen sowie der dort haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets. Bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.*

*Ich beachte die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und meine Schweigepflicht. Ich gehe sorgfältig mit den mir anvertrauten Daten und Informationen um.*

---

Ort, Datum

---

Unterschrift